



## Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Ausländerinnen und Ausländern mit einer 120 Tage-Bewilligung

Zug, im Dezember 2008

### **Quellensteuer für Personal mit 120-Tage-Bewilligung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 88 StG und Art. 91 DBG unterliegen die ausländischen Arbeitnehmenden mit einer befristeten Aufenthaltsbewilligung der Quellensteuer.

Am 1. Juni 2004 sind die bilateralen Abkommen mit den EU- und EFTA-Staaten Phase II in Kraft getreten. Die Annahme dieser Verträge ermöglicht ab diesem Zeitpunkt den freien Personenverkehr für die Staatsangehörigen dieser Mitgliedländer. Seit dem 1. Juni 2007 kommen Angehörige der 15 alten EU-Mitgliedstaaten sowie von Island, Liechtenstein, Malta, Norwegen und Zypern in den Genuss der vollständigen Personenfreizügigkeit. Diese Massnahme hat in Bezug auf die Erhebung der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmende - insbesondere auf Grenzgänger – keinen Einfluss. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681) schreibt dazu in Artikel 21 Absatz 1 Folgendes: Die Bestimmungen der bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bleiben von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt.

Ab 1. Januar 2009 treten die neu berechneten Quellensteuertarife A, B und C in Kraft. Als Beilage erhalten Sie für das Jahr 2009

- **Das Tariffbüchlein indem die Wegleitung, die Tarife, die EG/EFTA Anmeldeformulare sowie Abrechnungsformulare enthalten sind.**

In unmittelbarer Zukunft tritt die neue AHV-Nummer in Kraft, welche nicht mehr nach dem Familiennamen sowie dem Geburtsdatum definiert werden kann. Wir bitten Sie deshalb, anstelle der AHV-Nummer das Geburtsdatum der Arbeitnehmenden aufzuführen.

Seite 2/2

Bei der Berechnung des Steuertarifs wurden die den Arbeitnehmenden zustehenden Abzüge wie Berufsauslagen, Sozialabzüge usw. berücksichtigt. Die Berechnung für den Quellensteuerabzug erfolgt somit auf der Bruttolohnbasis, und es können keine weiteren Abzüge mehr zugelassen werden. Für die Abrechnung erhalten Sie für Ihre Bemühungen eine Bezugsprovision von 4 % der abgezogenen Quellensteuern.

Der Steuerbetrag muss der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung überwiesen werden. Für verspätet entrichtete Quellensteuern werden Verzugszinsen belastet.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter der Adresse [www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax) (Quellensteuer).

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse  
Steuerverwaltung

Gruppe Quellensteuer